

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Thema: Eilverordnung und verschiedenes

Mit einem über 100 Artikel umfassenden Dekret wurden weitreichende Änderungen, auch im Gesellschaftsrecht, eingeführt, welche aber noch durch das Parlament bestätigt bzw. abgeändert werden. Hier die interessantesten Neurungen:

Die **Sondersteuer** für die PS-Starken Fahrzeuge wird abgeschafft (diese hatte sich ja eindeutig negativ auf die italienische Wirtschaft ausgewirkt), im Gegenzug wird die allgemeine **KFZ-Steuer** um ca. 12% angehoben.

Die **gesamtschuldnerische Haftung** für Lohn- und Quellensteuer im Rahmen von Werkverträgen und **Subwerkverträgen** wird abgeschafft (für die MwSt. wurde diese ja bereits abgeschafft). Wir raten aber einstweilen und bis zur Ratifizierung des Dekretes die bisherigen Gewohnheiten beizubehalten.

Die **Handelskammergebühren** werden ab 2015 stark reduziert – auf die Hälfte. Die heutigen Gebühren bleiben aber aufrecht.

Das **Mindestkapital für Aktiengesellschaften** wird von bisher 120.000 € auf 50.000 € reduziert, um diese Gesellschaftsform attraktiver zu gestalten.

Für bestehende AG bedeutet dies, dass man das GK senken könnte, aber auch, dass im Falle von Verlusten das Minimum erst viel später angetastet wird.

Weitere Erleichterungen betreffen die Erleichterung für die Ausgabe von Obligationen und Schuldverschreibungen, welche aber in der Praxis selten angewandt werden.

Für die **GmbHs** wurde die Pflicht zur Bestellung eines Überwachungsrates bei einem Gesellschaftskapital von über 120.000 € abgeschafft. Der z.Z. bestehende Überwachungsrat bleibt bis zum Ablauf der 3 Jahre im Amt, danach kann die Gesellschafterversammlung frei bestimmen, ob wieder einer ernannt wird oder nicht. Die Pflicht zur Bestellung besteht nur mehr für größere GmbHs laut Art. 2435-bis ZGB (also wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 2 der 3 folgenden Parameter überschritten werden: a) Aktiva aus Vermögensbilanz über 4.400.000 €, b) Umsatz über 8.800.000 €, c) mehr als 50 Angestellte), oder wenn die GmbH eine konsolidierte Bilanz erstellen muss bzw. eine andere Gesellschaft beherrscht, welche zur Einsetzung eines Revisors verpflichtet ist.

Für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 soll eine Art **Neuaufgabe der letzten Tremonti-bis Steuerbegünstigung** für den Ankauf neuer Gerätschaften eingeführt werden. Investitionen in Liegenschaften und immaterielle Anlagegüter sind ausgeschlossen. Für die Differenz der getätigten Investitionen zum Durchschnitt der Vorjahre wird ein Steuerbonus in Höhe von 15% als Steuergutschrift gewährt.

Die **Eigenkapitalförderung (ACE)** für Betriebe in doppelter Buchhaltung soll noch weiter verstärkt werden. Diese wurde bereits für 2014 auf 4% und für 2015 auf 4,75% angehoben und soll noch weiter ausgebaut bzw. besser nutzbar gemacht werden.

Für Betreiber von **Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung von mehr als 200 KW wird ab 1.1.2015 eine Verminderung der „tariffa incentivante“, also der Förderung vorgesehen, wobei diese je nach Restlaufzeit gestaffelt ist. Bis 30.11.2014 kann man bei der Strombehörde GSE für eine alternative Pauschalkürzung um 8% optieren. Hier bedarf es sicherlich einer Konvenienzberechnung, bei der wir Ihnen dann gerne behilflich sein werden.

Weitere Neuheiten:

In Bezug auf die **Selbstanzeige** der im Ausland widerrechtlich gehaltenen (und nicht im Quadro RW angezeigten) Vermögen wird noch immer um eine Lösung gerungen, wobei man dabei ist, das äußerst komplexe und sehr ungünstige derzeitige System umzustellen, zu vereinfachen und günstiger zu gestalten. Hier wird man die weiteren Entwicklungen abwarten müssen.

Wie wir bereits mit getrenntem Rundschreiben mitgeteilt haben, ist die Verpflichtung zur Installation eines **POS-Gerätes** bzw. **Kreditkartengerätes** zum zahnlosen Tiger verkommen. Das Ministerium hat selbst erklärt, dass keine Strafen vorgesehen sind und angewandt werden und dass es sich demnach mehr um eine Verpflichtung gegenüber den Kunden als um eine gesetzliche Pflicht handelt.

Es wurde eine neue **Steuerbegünstigung für Beherbergungsbetriebe** (Investitionen für Wiedergewinnungsarbeiten und für Digitalisierung) und eine zum Schutz des Kulturvermögens (Art-Bonus) eingeführt – siehe auch hierzu getrenntes Rundschreiben.

Der Fiskus hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, ab nächstem Jahr den Steuerpflichtigen die Steuererklärung 730 (also de facto nur jene für die Angestellten und Rentner) bereits ausgefüllt zur Verfügung zu stellen. Das **Mod. 730** kann man dann vom Internet herunterladen, kontrollieren, ergänzen und wieder an den Fiskus zurückschicken.

Schon wieder soll der **Gebäudekataster** reformiert werden und die darin aufscheinenden

Katastererträge den effektiven Marktwerten (für Miete bzw. Eigentum) angepasst werden. Offiziell soll sich dadurch das Steueraufkommen nicht verändern, die Befürchtung geht allenthalben selbstverständlich dahin, dass man damit wieder mal eine versteckte Steuererhöhung plant. Ein Schelm, der Schlimmes dabei denkt.

Ab 01. Juli 2014 gewährt das Land Südtirol für Sanierungsarbeiten von Wohnungen ein zinsloses, 10-jähriges Darlehen, in der Höhe der maximalen Steuerbegünstigung. Voraussetzung ist, dass Sanierungsarbeiten vorgenommen werden (für energetische Sanierung steht dieses Darlehen nicht zu, da dies gesetzlich unvereinbar gewesen wäre), dass die Wohnung die Hauptwohnung des Antragstellers ist, dass der Antragsteller „ausschließlicher und voller“ Eigentümer der Wohnung ist (d.h. nicht lediglich Fruchtniesser oder nackter Eigentümer ist), seit min. 5 Jahren in der Provinz BZ ansässig ist und dass ein Techniker die Spesen bestätigt.

Das Darlehen kann direkt beim Amt für Wohnungsbau, Bozen, Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, beantragt werden.

Meran, Juli 2014

KANZLEI CONTRACTA